

MODUL 01 / GESETZLICHE ANSPRÜCHE IM SYSTEM

Kein Vertrag, trotzdem ein Anspruch

Geschäftsführung, Bereicherung und Haftung

Ein Nachbar bezahlt eine dringende Reparatur an deinem Haus. Ein anderer erhält versehentlich deine Zahlung. Eine Radfahrerin beschädigt fahrlässig deinen Laptop. Alle drei Situationen können Ansprüche begründen, obwohl kein Vertrag mit dir geschlossen wurde. Die Anspruchsgrundlagen und Rechtsfolgen sind aber verschieden.

Geschäftsführung ohne Auftrag

Die **Geschäftsführung ohne Auftrag** regelt unter bestimmten Voraussetzungen die Besorgung eines fremden Geschäfts ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gegenüber dem Geschäftsherrn (§§ 677 ff. BGB). Es geht insbesondere um Pflichten des Handelnden, Aufwendungsersatz und die Herausgabe Erlangten. Die Regeln schützen zugleich Hilfe und Selbstbestimmung.

Ungerechtfertigte Bereicherung

Das **Bereicherungsrecht** gleicht eine Vermögensverschiebung aus, für die kein rechtlicher Grund besteht (§§ 812 ff. BGB). Es fragt nach dem Erlangten und dem richtigen Rückforderungsverhältnis. Ein Verschulden ist für den Grundanspruch regelmäßig nicht erforderlich. Umfang und Haftungsverschärfung werden gesondert geprüft.

Unerlaubte Handlung

Das **Deliktsrecht** ermöglicht Ersatz für zurechenbar verursachte Schäden unter den jeweiligen Voraussetzungen (§§ 823 ff. BGB). § 823 Abs. 1 schützt bestimmte absolute Rechtsgüter und Rechte; nicht jede rein wirtschaftliche Einbuße genügt.

Anspruchsziel bestimmen: Herausgabe, Kostenersatz, Schadensersatz und Unterlassung sind unterschiedliche Rechtsfolgen. Ein Fall kann mehrere Ansprüche enthalten, ohne dass derselbe Nachteil mehrfach ersetzt werden darf.

MODUL 01 / GESETZLICHE ANSPRÜCHE IM SYSTEM

In welcher Reihenfolge prüfen?

Eine Arbeitsordnung, kein starres Gesetz

Verträge und vertragsähnliche Ansprüche

Eine hilfreiche Reihenfolge lautet: vertragliche, vertragsähnliche, dingliche, deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche. Sie ist ein methodischer Ausgangspunkt, keine gesetzlich zwingende Rangliste.

Beginne mit einem möglichen Vertrag: Er kann eine Zahlungspflicht, ein Besitzrecht oder den rechtlichen Grund einer Leistung erklären. Bei der **culpa in contrahendo** untersuchst du anschließend insbesondere §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB. In denselben Bereich der Arbeitsordnung gehört regelmäßig die GoA, deren eigene Voraussetzungen gesondert zu prüfen sind.

Dingliche und weitere Ansprüche

Ein Eigentümer kann nach § 985 BGB Herausgabe vom Besitzer verlangen, wenn kein entgegenstehendes Besitzrecht besteht (§ 986 BGB). Bei weiteren Ansprüchen zwischen Eigentümer und Besitzer ist das besondere Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zu beachten.

Deliktische Ansprüche betreffen insbesondere Schäden; Bereicherung betrifft grundlose Vermögensverschiebungen. Das Bereicherungsrecht kommt nicht erst infrage, wenn sämtliche anderen Ansprüche erfolglos sind. Die spätere Platzierung erleichtert vor allem die Prüfung eines möglichen Rechtsgrundes.

Vom Einzelfall anpassen

Die Fallfrage kann die Prüfung beschränken. Eine GoA kann selbst im Verhältnis zur Bereicherung entscheidend sein; bei Verwendungen eines unberechtigten Besitzers können dingliche Sonderregeln vorzugehen haben. Die Konkurrenz ist aus den Normen zu begründen, nicht aus dem Platz im Schema.

Klausurplanung: Notiere für jedes Begehren Personen, Rechtsfolge und mögliche Anspruchsgrundlagen. Untersuche danach, welche Vorfragen oder Spezialregelungen die Reihenfolge beeinflussen.

MODUL 01 / GESETZLICHE ANSPRÜCHE IM SYSTEM

Die Schnittstelle zum Sachenrecht

Herausgabe und Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Die Vindikationslage

Eine **Vindikationslage** besteht, wenn der Anspruchsteller Eigentümer, der Gegner Besitzer und der Besitz nicht durch ein Recht zum Besitz gegenüber dem Eigentümer gerechtfertigt ist (§§ 985, 986 BGB). Besitz bezeichnet tatsächliche Sachherrschaft; Eigentum die rechtliche Zuordnung. Wer etwas bezahlt hat, ist nicht allein deshalb Eigentümer geworden.

Ein wirksamer Miet- oder Leihvertrag kann ein Besitzrecht vermitteln. Das Eigentum bleibt dabei regelmäßig beim Überlassenden. Nach Ende des Besitzrechts ist die Herausgabe erneut zu beurteilen. Für Schadens- und Nutzungsansprüche ist außerdem der Zeitpunkt des schädigenden Verhaltens wichtig.

Die Sperrwirkung erkennen

Die §§ 987 ff. BGB regeln Nutzungen und Schäden zwischen Eigentümer und unberechtigtem Besitzer differenziert. § 993 Abs. 1 Halbsatz 2 schützt insbesondere den redlichen, unverklagten Besitzer vor sonstigem Schadens- und Nutzungsersatz. Die Vorschrift sperrt nicht pauschal jede denkbare Herausgabeforderung.

Für deliktisch erlangten Besitz enthält § 992 eine besondere Öffnung; § 988 behandelt bestimmte unentgeltliche Besitzer. Kenntnis und Rechtshängigkeit können die Haftung nach §§ 989, 990 ändern. Verwendungen sind insbesondere nach §§ 994 ff. zu prüfen; § 994 Abs. 2 verweist in seinem Bereich selbst auf GoA-Regeln.

Grenze dieses Skripts: Hier erkennst du die Schnittstelle. Ein vollständiges EBV-Schema, Eigentumserwerb und alle Konkurrenzfragen gehören zusätzlich in den Sachenrechtskurs; überspringe die Sonderregeln aber nicht zugunsten eines pauschalen § 823 oder § 812.

MODUL 01 / GESETZLICHE ANSPRÜCHE IM SYSTEM

Jeden Anspruch vollständig prüfen

Entstehung, Fortbestand und Durchsetzbarkeit

Entstehung

Formuliere einen Obersatz mit Anspruchsteller, Gegner, Leistung und Norm. Bei § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB sind beispielsweise Erlangtes, Leistung und fehlender Rechtsgrund zu untersuchen. Ein bei § 823 Abs. 1 erforderliches Verschulden darfst du nicht zusätzlich als Voraussetzung des allgemeinen Bereicherungsanspruchs verlangen.

Fortbestand und Durchsetzung

Nach Entstehung prüfst du rechtsvernichtende Einwendungen, etwa Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB), und danach Einreden. Verjährung beseitigt den Anspruch grundsätzlich nicht, sondern begründet das Leistungsverweigerungsrecht nach § 214 Abs. 1 BGB. Bei Geldforderungen kann eine wirksame Aufrechnung zum Erlöschen führen (§§ 387 ff. BGB).

Anspruchskonkurrenz

Mehrere Anspruchsgrundlagen können nebeneinander dieselbe Leistung tragen. Das nennt man **Anspruchskonkurrenz**. Jede Grundlage ist mit ihren Voraussetzungen und Grenzen zu prüfen. Eine Haftungsbeschränkung oder gesetzliche Sperre darf nicht ohne Prüfung über eine andere Anspruchsgrundlage umgangen werden.

Ist eine Sache herauszugeben, darfst du nicht automatisch ihren vollen Wert zusätzlich als Schaden addieren. Auch ein Kostenersatzanspruch ist kein weiterer Ausgleich für bereits vollständig ersetzte Kosten. Die Ansprüche können alternativ, ergänzend oder durch eine spezielle Regelung begrenzt sein.

Mit dem Gesetz arbeiten: Lies §§ 677, 812, 823 und 985 nebeneinander und benenne ihre unterschiedlichen Rechtsfolgen. Markierungen und Randverweise nutzt du nur, soweit deine Prüfungsordnung sie erlaubt; die Voraussetzungen musst du unabhängig davon erklären können.

MODUL 01 / GESETZLICHE ANSPRÜCHE IM SYSTEM

Fall 01: Die Leihkamera bleibt aus

Vertraglicher und dinglicher Herausgabeanspruch

Nora (N) ist Eigentümerin einer Kamera. Sie überlässt sie Leon (L) im Oktober 2026 auf Grundlage eines wirksamen unentgeltlichen Leihvertrags für genau sieben Tage. Die Kamera soll danach ohne weitere Aufforderung zurückgegeben werden. Eigentum wird nicht übertragen. Beide sind volljährig.

Nach Ablauf der vereinbarten sieben Tage befindet sich die unbeschädigte Kamera weiterhin bei L. N fordert die Rückgabe. L meint, N könne nichts verlangen, weil er keinen Kaufpreis schulde und die Überlassung kostenlos gewesen sei. Ein Recht zum weiteren Besitz, Gegenforderungen oder Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht.

Deine Aufgaben

Prüfe Ns Herausgabeanspruch aus § 604 Abs. 1 BGB und anschließend aus § 985 BGB. Erläutere, welche Bedeutung der kostenlose Vertrag für die Prüfungsreihenfolge und für § 986 BGB hat. Schadensersatz, Nutzungen und Bereicherung sind nicht zu prüfen.

Deine Lösungsskizze

Suche zuerst die Rückgabepflicht im vereinbarten Vertragstyp. Halte anschließend Eigentum, Besitz und Besitzrecht auseinander. Ein fehlender Kaufvertrag ist nicht mit dem Fehlen jeglicher rechtlicher Beziehung gleichzusetzen.

Abwandlung

N verlangt die Kamera schon am dritten Tag. Der Vertrag besteht unverändert; ein besonderer vorzeitiger Rückforderungsgrund fehlt. Welche Rolle spielt dann das vereinbarte Besitzrecht?

MODUL 01 / GESETZLICHE ANSPRÜCHE IM SYSTEM

Lösung 01: Kostenlos, aber rückgabepflichtig

Zwei Anspruchsgrundlagen für dieselbe Kamera

I. Herausgabe aus § 604 Abs. 1 BGB

N könnte gegen L einen Anspruch auf Rückgabe der Kamera aus § 604 Abs. 1 BGB haben. N überlässt L den Gebrauch einer Sache unentgeltlich; ein wirksamer Leihvertrag nach § 598 BGB besteht. § 604 Abs. 1 verpflichtet zur Rückgabe nach Ablauf der bestimmten Leihzeit.

Die vereinbarten sieben Tage sind vergangen. L hat die Kamera noch nicht zurückgegeben; der Anspruch ist nicht durch Erfüllung erloschen. Einreden oder andere Gegenrechte fehlen. N kann Rückgabe verlangen. Die Unentgeltlichkeit ist Merkmal der Leihe und kein Ausschluss der Rückgabepflicht.

II. Herausgabe aus § 985 BGB

N könnte außerdem Herausgabe aus § 985 BGB verlangen. Sie ist Eigentümerin geblieben: Der Leihvertrag überträgt das Eigentum nicht; eine Übereignung wurde nicht vorgenommen. L hat tatsächliche Sachherrschaft und ist Besitzer.

Ein Recht zum Besitz nach § 986 BGB besteht nicht mehr. Der Leihvertrag berechtigte L nur während der vereinbarten sieben Tage zur Nutzung und zum Besitz. Ein neues oder fortdauerndes Besitzrecht fehlt. Auch der dingliche Herausgabeanspruch ist damit gegeben und durchsetzbar.

III. Ergebnis und Abwandlung

N kann die Kamera aus beiden Grundlagen herausverlangen, aber nur einmal erhalten. Die Vertragsprüfung klärt zugleich die zeitliche Grenze des Besitzrechts. In der Abwandlung ist die vereinbarte Zeit noch nicht beendet. § 604 Abs. 1 begründet noch keine fällige Rückgabe; L kann § 985 das fortbestehende Recht zum Besitz nach § 986 entgegenhalten.

Schwerpunkt: Die Prüfungsordnung hilft, Vorfragen sichtbar zu machen. Das Ergebnis folgt aus Vertrag, Eigentum und Besitzrecht, nicht aus einer automatischen Rangfolge der Ansprüche.

MODUL 01 / GESETZLICHE ANSPRÜCHE IM SYSTEM

Wiederholen 01

Rechtsfolge und Konkurrenz erkennen

Was ist ein gesetzliches Schuldverhältnis?

Eine rechtliche Sonderbeziehung, deren Entstehung das Gesetz an bestimmte Tatsachen knüpft, ohne dass dafür ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich ist. Beispiele sind GoA, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung.

Welche Prüfungsreihenfolge bietet einen hilfreichen Ausgangspunkt?

Vertragliche, vertragsähnliche, dingliche, deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche. Das ist keine starre gesetzliche Rangliste; Fallfrage, Vorfragen und Spezialregeln können eine Anpassung verlangen.

Was bezeichnet die Vindikationslage?

Der Anspruchsteller ist Eigentümer, der Gegner Besitzer und diesem fehlt ein Recht zum Besitz gegenüber dem Eigentümer. Sie ist insbesondere für die Einordnung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses wichtig.

Sperrt § 993 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB alle Bereicherungsansprüche?

Nein. Seine Bedeutung betrifft insbesondere Schadens- und Nutzungsersatz im EBV. Voraussetzungen, Ausnahmen und die konkrete begehrte Rechtsfolge sind zu prüfen; eine pauschale Sperre aller gesetzlichen Ansprüche ist falsch.

Was bedeutet Anspruchskonkurrenz?

Mehrere Anspruchsgrundlagen können nebeneinander dieselbe Rechtsfolge tragen. Ihre jeweiligen Voraussetzungen und Grenzen bleiben zu prüfen; ein identischer Nachteil wird dadurch nicht mehrfach ausgeglichen.

Transferfrage

Ein Anspruch auf Rückgabe einer geliehenen Sache besteht, ein eigener Zahlungsanspruch des Besitzers aber ebenfalls. Ordne ein mögliches Zurückbehaltungsrecht der Durchsetzbarkeit zu und erkläre, warum es nicht automatisch das Eigentum überträgt oder den Rückgabeanspruch vernichtet.